



# Allgemeine Bedingungen betreffend die Abgeltungsvereinbarungen im alpenquerenden UKV 2020

Bern, ~~Dezember 2019~~ ~~16. März 2020~~ ~~14. Mai 2020~~

Aktenzeichen: BAV-331.2-9

## Angebot der Operateure

Die Operateure verpflichten sich,

- das Bundesamt für Verkehr (BAV) sofort zu orientieren, wenn das Angebot auf einer Relation eingestellt bzw. nicht aufgenommen wird;
- eine Statistik über die Pünktlichkeit der Züge zu führen und diese dem BAV fristgerecht zuzustellen;
- die Abgeltungen des Bundes in ihrer Erfolgsrechnung als separat ausgewiesener Ertrag zu verbuchen;
- dem BAV den Jahresbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung jährlich unaufgefordert einzureichen
- bei einem begründeten Verdacht von dolosen Handlungen das BAV unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf Subakkordanten und übrige leistungserbringende Gesellschaften (z.B. Holdinggesellschaften).

## Abgeltung des Bundes

Der Subventionsbedarf muss im Rahmen einer Planerfolgsrechnung nachgewiesen werden. Wenn die ungedeckten Kosten gemäss Planerfolgsrechnung tiefer sind als die genannten Abgeltungssätze, so werden die Subventionen pro Zug und pro Sendung für diesen Verkehr proportional gekürzt. Der Bund kann höchstens die ungedeckten Kosten gemäss Planerfolgsrechnung abgelden.

Gebiet des Abgangs-/Zielortes des Zuges	Subvention pro Sendung	max. Subvention pro Zug	<u>Zusätzliche Abgeltung je Zug in Periode April bis Dezember 2020</u>
Frankreich	80 CHF	430 CHF	<u>+ 160 CHF</u>
Niederlande (exkl. Limburg)	80 CHF	500 CHF	<u>+ 160 CHF</u>
Limburg (NL)	80 CHF	650 CHF	<u>+ 160 CHF</u>
Grossbritannien, Belgien, Luxemburg, Skandinavien,	80 CHF	750 CHF	<u>+ 160 CHF</u>

Bundesamt für Verkehr BAV  
Reto Schletti  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 57 70, Fax +41 58 462 59 87  
Reto.Schletti@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>



Norddeutschland, Rhein-Ruhr- und Maingebiet			
Südwestdeutschland und Schweiz	80 CHF	1550 CHF	<u>+ 160 CHF</u>

- Pro gefahrenem Zug sind im Durchschnitt **maximal 32 Sendungen** abgeltungsberechtigt.
- Auf Relationen mit durchschnittlich weniger als 20 Sendungen je Zug wird der Abgeltungssatz je Zug gegenüber dem oben erwähnten Maximalsatz um bis zu 50% reduziert.
- Die Abgeltungssätze für eine Relation dürfen jene des Vorjahres grundsätzlich nicht übersteigen.
- Zeichnet sich – bei unerwartet positiver Verkehrsentwicklung – im Verlaufe des Jahres 2020 ab, dass die gemäss Budget verfügbaren Fördermittel nicht ausreichen, um alle Verkehre zu den vereinbarten Sätzen abzugelten, so kann das BAV die Abgeltungssätze ab dem 3. oder 4. Quartal zusätzlich senken, um die Budgetrestriktionen einhalten zu können.

### Grundsätze der Abgeltung

- Die Abgeltungen werden im Rahmen der Offerte nur für effektiv transportierte Sendungen bzw. effektiv gefahrene Züge ausgerichtet. Die Offerte - insbesondere hinsichtlich der geplanten Züge und Sendungen pro Monat - ist integrierender Bestandteil der Vereinbarung.
- Die Subvention wird grundsätzlich monatlich überwiesen. Erfolgt die Meldung der Zugs- und Sendungszahlen (monatlich) sowie die Angaben zur Qualität (quartalsweise) nicht innerhalb der unten aufgeführten Fristen, wird die Zahlung erst im Folgemonat (soweit alle Daten - auch die des Folgemonats - vorliegen) vorgenommen.
- Eine Sendung entspricht
  - (a) einem Sattelaufleger,
  - (b) einem Wechselbehälter/Container länger als 8.3 Meter (z.B. 30-Fuss, 40-Fuss oder 45-Fuss-Container)
  - (c) einem Wechselbehälter/Container mit einer Länge zwischen 6.0 und 8.3 Meter sofern dieser schwerer als 16 Tonnen ist
  - (d) zwei Wechselbehälter/Container mit einer Länge zwischen 6.0 und 8.3 Meter (z.B. 20-, 23- oder 25-Fuss Container) und leichter als 16 Tonnen
  - (e) drei Wechselbehälter welche kleiner als ein 20-Fuss-Container sind.
- ~~Folgende „Reduktionsregel“ wird im Rahmen der Schlussabrechnung umgesetzt:~~
  - ~~⇒ Unterschreiten die Ist-Zahlen die vereinbarten Planzahlen um 15 bis 25%, so werden die Abgeltungen um 2% gekürzt (Anwendung auf Zügen und Sendungen)~~
  - ~~⇒ Unterschreiten die Ist-Zahlen die vereinbarten Planzahlen um mehr als 25%, so werden die Abgeltungen um 5% gekürzt (Anwendung auf Zügen und Sendungen)~~
- Auf Antrag der Subventionsempfänger prüft wird der Bund, ~~ob~~ auch Sendungen und Züge ~~abgegolten werden können~~ abgelten, welche über die in der Vereinbarung festgelegten Mengen hinausgehen. Entsprechende Anträge müssen dem BAV bis spätestens am 10. Januar 2021 eingereicht werden. ~~Nach Ablauf dieses Termins eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.~~
- Die Schlussabrechnung für das Subventionsjahr 2020 erfolgt im ersten Quartal 2021.
- Für Züge des UKV muss mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ein Bruttogewicht von mind. 1'000 t vereinbart werden. Für Züge mit weniger als 1'000 t oder weniger als 20 Sendungen kann das BAV die Subvention pro Zug um bis zu 50% reduzieren.

- Die Verletzung dieser Vertragsbestimmungen kann zu einer Rückforderung gemäss Art. 28 des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1) führen.

## Anpassungen einer Vereinbarung während des Jahres

Aufgrund der mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus / COVID-19 und der damit verbundenen Pandemiesituation in verschiedenen Ländern sind die Prognosen zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in Europa höchst ungewiss. Daher werden 2020 keine unterjährigen Anpassungen der Abgeltungsvereinbarungen vorgenommen.

Der Abschluss von neuen Vereinbarungen muss dem BAV beantragt werden und ist grundsätzlich auf jeden Termin möglich. Er Bedarf der Schriftform.

~~sowie die Änderung bestehender Vereinbarungen sind nur auf Beginn eines Quartals möglich und bedürfen der Schriftform. Rückwirkende Änderungen der Vereinbarungen sind nicht möglich. Im Falle einer Anpassung wird die bestehende Vereinbarung gekündigt und eine neue Vereinbarung für den Rest des Jahres abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Angebotsänderungen müssen dem BAV bis spätestens 14 Tage vor Beginn des entsprechenden Quartals offeriert werden. Bei Angebotserhöhungen während des laufenden Jahres kann eine Bestellung durch den Bund nur erfolgen, wenn die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind.~~

## Weitere Bestimmungen

Der Operateur erklärt sich mit Abschluss der Vereinbarung damit einverstanden, dass sein Name, die Adresse und die Internetadresse sowie die Subventionssätze pro Zug und pro Sendung im Verzeichnis der Kombiverkehrsoperatore, die Abgeltung erhalten, aufgeführt werden und dass dieses Verzeichnis durch den Bund veröffentlicht wird. Das BAV wird eine Liste aller bestellten Relationen veröffentlichen.

## Regelmässige Information an das BAV

Folgende Informationen sind gemäss (elektronischer) Vorlage an das BAV zu senden:

Information / Periodizität	Termin
Zugs- und Sendungszahlen (monatlich); mit Angabe allfälliger Zugsausfälle infolge ‚Force Majeure‘	Januar – November bis zum 20. des Folgemonats; Dezember bis am 10. Januar
Angaben zur Qualität	1. und 2. Quartal: bis 20.07.2020; 3. und 4. Quartal: bis 20.01.2020
Antrag zur Abgeltung zusätzlicher Züge und Sendungen, die über die vereinbarten Mengen hinausgehen	10. Januar 2021
Abrechnung über die effektiven Kosten und Erträge pro Relation	31. März 2021
Sämtliche Informationen und Dokumente in Zusammenhang mit den bestellten Relationen	Auf Verlangen BAV